

Vereinbarung

über
die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten
im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V
(Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Masurenallee 6a

14057 Berlin

und

der KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Berlin

Wilhelmstraße 138 – 139

10693 Berlin

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zu Lasten der KNAPPSCHAFT werden die in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schutzimpfungen durchgeführt. Die SI-RL in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
Die Anlage 1 zur SI-RL nennt die Indikationsstellungen, Altersbegrenzungen und Risikogruppen für Schutzimpfungen. Die Hinweise zu den Schutzimpfungen und die weiteren Anmerkungen in dieser Anlage sind zu beachten. Satzungsleistungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die SI-RL sind die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision (STIKO)“. Beschlüsse zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie werden mit Inkrafttreten Bestandteil dieses Vertrages. Soweit eine Entscheidung des G-BA nicht termin- oder fristgemäß gemäß § 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V zustande kommt, können die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die nicht ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, nach diesem Vertrag erbracht werden (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).
- (3) Von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber, öffentlicher Gesundheitsdienst) durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor dieser Vereinbarung.

§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Berlin teilnehmenden Ärzte erbringen, für die die KV Berlin eine Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen festgestellt hat.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die KNAPPSCHAFT-Versicherten, unabhängig von ihrem Wohnort. Es gilt der Grundsatz Leistungs- und Vergütungsrecht am Leistungsort für Leistungen dieser Vereinbarung.

Anspruchsberechtigt sind auch betreute Personen nach § 264 SGB V. Anspruchsberechtigt sind auch im EWR-Ausland oder der Schweiz Krankenversicherte bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer Ersatzbescheinigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Patienten, die auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit behandelt werden, bei Vorlage eines Abrechnungsscheins der gewählten deutschen Krankenkasse, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung.

- (3) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

§ 3 Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung gemäß der §§ 6 bis 9 der SI-RL.

§ 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden genannten Nummern nebeneinander abrechenbar. Wenn für die vorgesehenen Impfungen eine Mehrfachimpfung verfügbar ist, soll diese verwendet werden.
- (3) Die KV Berlin erstellt gegenüber der KNAPPSCHAFT kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten

Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die Rechnungslegung erfolgt im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird von den Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

§ 5 Verordnung von Impfstoffen

Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.

§ 6 Bereitstellung von Impfausweisen

Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) vom 24.07.2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 31, Artikel 2, Ziffer 5) geht die Verpflichtung zur Beschaffung und Finanzierung von Impfausweisen auf die gesetzliche Krankenversicherung über.

§ 7 Wirtschaftlichkeitsgebot

Wirtschaftliche Packungsgrößen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sollen bevorzugt werden. Sofern durch Verfall oder Bruch Impfstoffe in geringen Mengen nicht verbraucht werden, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber, das Ausmaß unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu beobachten und gemeinsam zu bewerten. Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verwendung von Impfstoffen werden erst nach der gemeinsamen Bewertung gestellt.

§ 8 Geltungsdauer

Diese, der Vereinbarung vom 23.01.2007 einschließlich seiner Nachträge ändernde Fassung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Berlin, den 24.06.2019


Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Knappschaft
Regionaldirektion Berlin
Wilhelmstraße 138/139
10963 Berlin
KNAPPSCHAFT

